
6. Rechtlicher Inhalt der für die Errichtung von Aktiengesellschaften, insbesondere in bezug auf geschehene Einzahlung der ersten 10 Prozent geltenden Normativbestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1870. Wird eine Verantwortlichkeit des Vorstandes gegen die Aktiengesellschaft auch durch Verfügungen desselben über die Einzahlungen vor geschehener Eintragung begründet?

Fällt die Zurückzahlung von Einzahlungen vor Eintragung der unter Bescheinigung gedachter Einzahlungen angemeldeten Gesellschaft unter das Verbot der Artt. 216, 248 S.G.B.?

Besteht die im Art. 241 S.G.B. normierte Verantwortlichkeit bloß der Aktiengesellschaft oder auch Dritten, insbesondere Gesellschaftsgläubigern, gegenüber?

I. Civilsenat. Art. v. 30. März 1881 i. S. Konkursmasse Herzfelder Dampfsziegelei-Aktiengesellschaft (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. I. 515/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war von den drei Gründern und alleinigen Grundkapitalszeichnern der 1872 errichteten Herzfelder Dampfsziegelei-Aktiengesellschaft zum Mitgliede des Vorstandes der gedachten Aktiengesellschaft erwählt worden, und hatte von ihnen 30 000 Thlr., als die ersten 10 Prozent Einzahlung auf das Grundkapital von 300 000 Thlr., ausgehändigt erhalten. Er hatte vor einem Notar, unter Berufung auf seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied und Vorlegung der für diese 30 000 Thlr. angekauften Effekten, den Besitz dieser 30 000 Thlr. als eingezahlter 10 Prozent des Aktienkapitales bekannt und sich bei der Anmeldung der Aktiengesellschaft zur Eintragung unter Überreichung gedachter Notariatsurkunde, als Bescheinigung über die erfolgte Einzahlung von 10 Prozent des Aktienkapitales, beteiligt. Als im Jahre 1876 die auf Grund jener Anmeldung mit einem Aktienkapitale von 300 000 Thlr. eingetragene Aktiengesellschaft in Konkurs verfiel, ergab sich, daß Beklagter nach Ausstellung jener notariellen Erklärung, aber noch vor Eintragung der Aktiengesellschaft, von jenen 30 000 Thlr. 5000 Thlr. an die Zeichner herausgegeben hatte. Deshalb vom Konkursverwalter auf Erstattung dieses Betrages mit 6 Prozent Zinsen vom Tage der Eintragung der Aktiengesellschaft ab belangt, wandte er ein, die Herausgabe habe auf übereinstimmendes Verlangen der drei Zeichner stattgefunden, welche inzwischen beschloffen gehabt hätten, von den 300 000 Thlr. 50 000 Thlr. durch Begebung an Dritte aufzubringen, und deren, als der alleinigen Aktionäre, Beschluß, habe er sich fügen müssen. Außerdem wandte er Verjährung ein, weil es sich nur um einen Schaden außerhalb eines Kontratsverhältnisses handle, von dessen Zufügung sämtliche Aktionäre, sowie der Vorstand,

Aktiengesellschaft, länger als drei Jahre bereits Kenntnis hatten. Der zweite Richter wies die Klage ab, weil aus Verfügungen, welche vor Eintragung der Aktiengesellschaft über Einzahlungen vorgenommen worden, die erst später entstandene Aktiengesellschaft keine Rechte herleiten könne. Das Reichsgericht stellte das erstinstanzliche, nach dem Klagantrage verurteilende Erkenntnis her.

Aus den Gründen:

„Allerdings bestimmt Art. 211 H.G.B., daß vor der Eintragung die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß nicht im Stadium der Errichtung der Aktiengesellschaft Verpflichtungen gegen die Aktiengesellschaft, welche diese, zur Eintragung gelangt, geltend zu machen berufen ist, begründet werden können. Ohne diese Annahme entbehren die Normativvorschriften des Gesetzes in bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften jeden Haltes. Sie basieren auf der Voraussetzung, daß, wenn die Prüfung der Gründungsabgänge seitens der Registerbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt stattgefunden hat, und bei den Erklärungen, deren Abgabe und Vorlegung bei der Behörde das Gesetz erfordert, keine Simulationen stattgefunden haben, die Aktiengesellschaft schon mit dem Anspruche auf das eingetragene Grundkapital auf Grund von Zeichnungen und mit einem bereits vorhandenen, ihr eigentümlich gehörigen Fonds eingezahlter 10 bezw. 20 Prozent des Grundkapitales ins Leben tritt.

Nach Art. 209a H.G.B. hat nach Zeichnung des Grundkapitales die Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital gezeichnet und mindestens 10 bezw. 20 Prozent auf jede Aktie eingezahlt sind. Der Vorstand der Aktiengesellschaft tritt aber nach dem Gesetze schon vor deren Eintragung innerhalb des Errichtungsstadiums in Thätigkeit. Nach Art. 210a H.G.B. ist er es, welcher die Aktiengesellschaft zur Eintragung anzumelden hat. Dieser Anmeldung hat er außer den Errichtungsurkunden beizufügen die Bescheinigung, daß das Grundkapital durch Unterschriften gedeckt ist, und daß 10 bezw. 20 Prozent des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt sind. Selbstverständlich ist seine Anmeldungsthätigkeit keine bloß äußerliche Überreichungshandlung, sondern die Versicherung des Richtigkeitsbefundes des Angemeldeten nach vorgenommener Prüfung (vgl. auch Art. 249 Nr. 1). Da aber die Prozentbeträge nicht eingezahlt sind, wenn sie irgendwo noch

zur Verfügung der Zeichner selbst stehen, so setzt solche Anmeldung voraus, daß sie nicht mehr der Verfügung der Zeichner unterworfen sind, sondern zur ausschließlichen Verfügung der bestellten Organe der Aktiengesellschaft als solcher stehen. Welche Verantwortung den Vorstand der Aktiengesellschaft und deren Gläubigern gegenüber trifft, wenn er die Anmeldung fälschlich bewirkt, obwohl solche Einzahlung gar nicht stattgefunden hat, kann hier zunächst auf sich beruhen. Erachtet das Gesetz als den erforderlichen, zu bescheinigenden und die Aktiengesellschaft mit jenen Prozentbeträgen ausstattenden Hergang die Übergabe des betreffenden Geldes an den Vorstand oder ein anderes Gesellschaftsorgan, so muß dieses Organ auch mit dem Empfange bereits die Verpflichtung der Erhaltung des Geldes als eingezahlten Grundkapitalsteiles gegen die Gesellschaft übernommen, sodas die Gesellschaft an Stelle des sodann wieder entzogenen Geldes den Anspruch wegen der Entziehung an das Organ hat. Das Gesetz setzt also selbst voraus, daß eine Wirksamkeit von Gesellschaftsorganen für die Aktiengesellschaft und ihre Verantwortung gegen die Aktiengesellschaft schon vor der Eintragung im Errichtungsstadium anhebt.

Für die rechtliche Möglichkeit dieser Wirkung bieten die Begriffe des Mandates und der Geschäftsführung schon die geeignete Handhabe.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 10 S. 205, Bd. 20 S. 211.

Es kommt aber auf die Subsumtion unter diese allgemeinen Kategorien nicht an. Vielmehr ist aus den betreffenden Normativbestimmungen unmittelbar zu folgern, daß der vom Gesetze geordnete und von der Behörde zu kontrollierende Entstehungshergang der Aktiengesellschaft, welcher mit ihrer Eintragung seinen Abschluß findet, als ein einheitlicher gilt, und daß daher, insoweit bei diesem Entstehungshergange schon Organe der Gesellschaft als wirkend gesetzt sind, um die Zueignung des erforderlichen Vermögens an dieselbe und Erhaltung desselben für sie zu ermöglichen, die Existenz der eingetragenen Aktiengesellschaft in bezug auf ihre Stellung zu jenen Organen als auf den Zeitpunkt jenes Eintrittes der Organe in Wirksamkeit retrotrahiert gilt.

Im vorliegenden Falle hatte unstreitig der Beklagte als erwähntes Vorstandsmitglied der in der Errichtung begriffenen Aktiengesellschaft 30 000 Thlr. als die ersten 10 Prozent des Aktienkapitales von den Zeichnern ausgehändigt erhalten, und er war es selbst, der durch Vorlegung dieses Geldes bezw. der dafür angeschafften Effekten in seiner Eigenschaft als erwähntes Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft vor dem

Notar die erforderliche Bescheinigung für die geschene Einzahlung gedachter 10 Prozent geschaffen hat. Ebenso ist, da er nach seiner eigenen Angabe etwa ein Jahr Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft geblieben, unter seiner Mitwirkung und auf Grund jener Bescheinigung die Aktiengesellschaft mit einem Grundkapitale von 300 000 Thlr., auf welches 30 000 Thlr. eingezahlt worden, zur Eintragung gelangt.

Aus dem Umstande, daß er noch vor Eintragung der Gesellschaft unmittelbar nach Schaffung jener Bescheinigung von jenen 30 000 Thlr. 5000 Thlr. an die Zeichner zurückgab, läßt sich nicht eine Auseinanderreißung des Herganges in der Weise rechtfertigen, daß die Zurückgabe der 5000 Thlr. als ein Faktum ohne Begründung einer Verantwortlichkeit außer Betracht zu bleiben hätte, und es sich nur um die Verantwortlichkeit handelte, die Beklagter durch seine Mitwirkung zur Eintragung der Aktiengesellschaft mit 300 000 Thlr. Grundkapital, obwohl auf 50 000 Thlr. davon die ersten 10 Prozent gar nicht eingezahlt waren, auf sich geladen hätte.

Die eingetragene Aktiengesellschaft schöpfte ihre Entstehung aus der Gesamtheit der angemeldeten Hergänge und der ihnen zu Grunde liegenden Thatfachen. Indem Beklagter, der 30 000 Thlr. als erste 10 Prozent des Grundkapitales in seiner Eigenschaft als erwähltes Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft wirklich erhalten hatte, dieselben in gedachter Eigenschaft zum Nachweise der erfolgten Einzahlung vorlegte und daraufhin bei der Anmeldung der Aktiengesellschaft als einer mit einem Grundkapitale von 300 000 Thlrn. errichteten mitwirkte, wurde er der Aktiengesellschaft als 30 000 Thlr. Grundkapitalsteil für sie in Besitz genommen habendes Vorstandsmitglied auf deren Erhaltung verantwortlich. Die Aktiengesellschaft entstand mit dem entsprechenden Rechte auf solche Verantwortung. Wollte er dieser Verantwortung enthoben sein, so mußte er, statt als Vorstand bei der Anmeldung zur Eintragung mitzuwirken, diese Funktion wieder aufgeben und die geschaffene Bescheinigung zurückziehen, oder, speziell im Hinblick auf die zurückgezahlten 5000 Thlr., nur eine mit 250 000 Thlrn. Grundkapital errichtete Aktiengesellschaft zur Eintragung anmelden.

Bei Verantwortlichkeit für die Erhaltung des eingezahlten Grundkapitalsbetrages seitens des Beklagten als Vorstandsmitgliedes erscheint derselbe durch die behauptete Rückzahlung von 5000 Thlrn. in Ausführung eines späteren Übereinkommens, nach welchem die Aktiengesellschaft 5000 Thlr. Aktien für sich behalten sollte, um sie in Rücksicht auf

den augenblicklichen Kurs über pari zu eigenem Vortheile zu begeben — welche Begebung aber in Wahrheit nicht stattgefunden hat — nicht exkulpirt. War es wirklich auf solchen Vortheil der Gesellschaft abgesehen, so war der Verkauf erst zu realisieren, ehe aus dem Erlöse die Erstattung erfolgte. Die Zurückzahlung der eingezahlten Beträge bloß in der nachträglich als vereitelt erwiesenen Hoffnung des Verkaufes von 50 000 Thlrn. Aktien und unter Behalten jener Aktien sowie unter Anmeldung des ganzen Kapitals von 300 000 Thlrn., als in Höhe von 10 Prozent eingezahlt, war nichts anderes als Zurückzahlung des entsprechenden Theiles des Grundkapitals an die Zeichner bzw. Aktionäre. Solche Zurückzahlung war nach Artt. 215. 216. 225 b. 248 H.G.B. während des Bestehens der Aktiengesellschaft gesetzwidrig. Sie war es also nach dem Vorausgeschickten auch, wenn sie im Errichtungsstadium nach erfolgter Einzahlung, welche für die Eintragung wirken sollte und gewirkt hat, geschah. Von Erfüllung der besonderen Erfordernisse, unter denen Art. 248 a. a. O. eine Zurückzahlung gestattet, kann nicht die Rede sein, da das Haupterfordernis, die Eintragung und Bekanntmachung der Zurückzahlung (Artt. 243. 245) hier nicht erfüllt worden ist, indem ja gerade das unverkürzte Grundkapital zur Eintragung gelangte.

Die Verantwortlichkeit für Verletzung seiner Pflichten als Vorstandsmitglied kann Beklagter nicht deshalb ablehnen, weil alle einzelnen zur Zeit beteiligt gewesenen Aktionäre mit der Ausantwortung des Geldes einverstanden gewesen.

Betrachtet man zunächst auch nur die Verantwortlichkeit des Beklagten als Vorstandsmitgliedes gegen die Aktiengesellschaft selbst, so war Beklagter als Vorstandsmitglied nicht Organ der einzelnen Aktionäre, sondern der Aktiengesellschaft. Von den Verpflichtungen, welche ihm in dieser Eigenschaft ausdrücklich das Gesetz gegen die Aktiengesellschaft in einem die Rechtsstellung dieser überhaupt und insbesondere auch nach außen betreffenden Interesse auferlegt, konnte ihn auch der übereinstimmende Wille aller Aktionäre nicht entbinden. Auch die Summe aller einzelnen Aktionäre ist nicht identisch mit der Aktiengesellschaft, zum mindesten nicht, insoweit der der Gesellschaft das Gesetz über die Grenzen der Interessen der daran Beteiligten hinaus im öffentlichen Interesse Pflichten auferlegt und dementsprechend auch Rechte gegen ihre Organe gewährt. Es erscheint von diesem Gesichtspunkte aus auch unerheblich, ob der Aufsichtsrat, der übrigens mit den interessierten Zeichnern identisch war, und

die anderen Vorstandsmitglieder, von denen, wie von sich selbst, Beklagter erklärt, daß jeder für sich zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugt war, während Beklagter das Geld in Gewahrsam hatte und ausgeantwortet hat, der Ausantwortung zugestimmt haben.

Es kommt aber hinzu, daß jetzt nicht die Aktiengesellschaft, sondern deren Konkursmasse klagt, welche nicht bloß die Rechte der Aktiengesellschaft, sondern auch die der Gesamtheit der Gesellschaftsgläubiger vertritt. War der zurückgezahlte Betrag Gesellschaftsvermögen, sodaß Beklagter durch dessen Zurückzahlung als Vorstandsmitglied den Vorschriften des Gesetzes zuwiderhandelte, so wurde er dadurch nicht bloß der Aktiengesellschaft, sondern auch Dritten hierdurch Verletzten, insbesondere den Gesellschaftsgläubigern, die im Vertrauen auf das Vorhandensein des eingezahlten und als eingezahlt kundgegebenen Grundkapitalbetrages und dessen Wirken im Geschäftsbetriebe kreditiert hatten, verantwortlich. Dies ergibt sich einmal aus Art. 241 Abs. 2 H.G.B., in welchem Theorie und Praxis überwiegend eine die Verantwortlichkeit auch gegen Dritte begründende Norm erkennen,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 19 S. 181, ex analog. Artt. 225 b. 245. 248 H.G.B.; Höll, Handelsrecht 5. Aufl. Bd. 1 S. 479; Anschütz und Wölderndorff, Kommentar Bd. 2 S. 533; Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 618 flg.; v. Sahn, Kommentar 3. Aufl. zu Art. 241 §. 4 S. 745,

sodann aber noch besonders für den vorliegenden Fall aus Art. 248 Abs. 3 H.G.B. Diese Gesetzesstelle unterscheidet nicht zwischen dem Falle, daß bereits vorhandenen Gläubigern ohne Bekanntmachung des Zurückzahlungsbeschlusses und ohne ihre Befriedigung Grundkapital durch Zurückzahlung an die Aktionäre entzogen wird, und dem, daß Grundkapital heimlich zurückgezahlt wird und neue Gläubiger im Vertrauen auf das Vorhandengebliebene des kundgegebenen Grundkapitales entstehen. Beiden Arten von Gläubigern gegenüber wird daher, soweit ihr Interesse reicht, die Haftung begründet.

Die Zahlung des geforderten Kapitalbetrages rechtfertigt sich vom Gesichtspunkte sowohl des Gläubigerrechtes gerade auf Erstattung der geleisteten Zahlungen, wie es Art. 248 in Anschluß an Art. 245 ausdrücklich vorschreibt, als auch des Gesellschafts- und Gläubigerrechtes auf Schadenersatz, wie es Art. 241 giebt.

Insbondere hindert der Umstand, daß neben dem Beklagten anscheinend auch die drei Zeichner auf Erstattung des widerrechtlich Zurückempfangenen haftbar sind, nicht, die entzogene Summe ohne weiteres als Betrag des entstandenen und vom Beklagten zu ersetzenden Schadens anzusehen.

Durch die Entziehung des Kapitalbetrages von Beginn des Geschäftsbetriebes an war aber der Aktiengesellschaft auch die Möglichkeit einer entsprechenden Nutzung jenes Betrages entzogen, welche in Rücksicht auf den Charakter der Gesellschaft als Handelsgesellschaft (Art. 208 Abs. 1) auf 6 Prozent pro Jahr (vgl. Art. 292 H.G.B. und Art. 14 des preuß. Einführungsgesetzes) zu veranschlagen ist. Daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten der Aktiengesellschaft gegenüber diese entzogene Nutzung begreift, wird, da Beklagter zu der Aktiengesellschaft in einem Vertragsverhältnisse stand, durch Art. 208 Abs. 1, Artt. 5. 273. 283 H.G.B. gerechtfertigt. . . . Erscheint hiernach auch die Zinsterstattungspflicht schon vom Gesichtspunkte des Schadensanspruches der Gesellschaft aus gerechtfertigt, so kann es unerörtert bleiben, ob er es auch vom Standpunkte des Gläubigerrechtes aus Art. 241 oder Art. 248 wäre.

Der Einwand der Verjährung erscheint in betreff der ganzen Forderung vom Gesichtspunkte der Haftung gegenüber der Aktiengesellschaft wegen des vorhandenen Vertragsverhältnisses, in betreff der Kapitalforderung aber jedenfalls noch außerdem auch vom Gesichtspunkte der Haftung der Gläubigerschaft gegenüber unbegründet, da, auch wenn man die Vorschrift des §. 54 A.L.R. I. 6 auf gesetzliche Verpflichtungen vorliegender Art anwenden könnte, was hier dahingestellt bleiben soll, die dreijährige Frist von der Kenntnis der Sachlage seitens der Gläubigerschaft bezw. des Konkursverwalters ab zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen war.

Klägerin wird sich allerdings nicht entbrechen können, dem Beklagten, wenn er dem Erkenntnisse genügt, ihre Rechte gegen die drei Gründer und Zeichner in betreff der gedachten 10 Prozent von 50 000 Thlr. abzutreten. Diese Verpflichtung als eine die Zahlungspflicht des Beklagten bedingende zu qualifizieren und im Urteilstenor auszusprechen, lag aber mangels eines Antrages des Beklagten kein Anlaß vor.“